Abrechnungsprobleme bei Waldgruppe

Landesjugendamt: Personalaufwendungen der Kita Kördorf wohl nicht korrekt nach Standorten gebucht

Kördorf. Wie geht es mit der Waldgruppe der Kindertagesstätte (Kita) Kördorf weiter? Diese Frage treibt aktuell die Verbandsgemeinde (VG) Aar-Einrich als Träger der Einrichtung und viele Eltern um. Befürchtet wird, dass vielleicht schon ab dem kommenden Montag, 8. Januar, die Waldgruppe in ihrer bisherigen Form nicht weiter bestehen könnte. Gestern nach Redaktionsschluss sollte zu dem Thema auch ein Elternabend der Kita stattfinden. Inzwischen hat aber das Landesjugendamt schon einige Informationen zu dem Sachverhalt geliefert.

1 Stimmt es, dass das Landesjugendamt Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Betriebskonstrukts zwischen dem Kördorfer Kindergarten und der Waldgruppe hat?

Seit dem 1. August 2021 hat die Kita Kördorf auf Antrag des Trägers (VG Aar-Einrich) und mit Zustimmung des Jugendamtes des Rhein-Lahn-Kreises eine gemeinsame Betriebserlaubnis für zwei Standorte. „Für jeden Standort ist dabei genau definiert worden, wie viele Plätze für Kinder in welchen Betreuungsangeboten für welches Alter und welche Betreuungszeit mit welcher Anzahl von Personal betreut werden dürfen."

Die Kita selbst verfügt über 70 Plätze, davon 3 für Kinder unter dem zweiten Lebensjahr, 18 Plätze mit 6 Stunden Betreuungszeit, 19 mit 8,5 Stunden Betreuungszeit und 30 mit 9,5 Stunden Betreuungszeit. Die Waldgruppe wiederum hat 15 Plätze – alle mit 6 Stunden Betreuungszeit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr. Die Betriebserlaubnis wurde vom Träger beantragt. Das zuständige Jugendamt stimmte dem zu und bestätigte, dass die Plätze in den Bedarfsplan aufgenommen werden können, woraufhin das Landesamt die Erlaubnis erteilte.

„Hätten Jugendamt oder Landesamt Zweifel an der Rechtmäßigkeit gehabt, hätte die Betriebserlaubnis nicht erteilt werden dürfen", betont die Behörde. Hat eine Kita mehrere Standorte, so muss der Träger dafür sorgen, dass für jeden Standort die in der Betriebserlaubnis festgelegte Personalzahl vorliegt. Auch die räumlichen Voraussetzungen und ein Konzept für die pädagogische Arbeit müssen jeweils garantiert sein.

2 Gibt es, wie gemunkelt wird, tatsächlich Probleme bei der Abrechnung auf Landesebene (KiDz), die den Fortbetrieb der Waldgruppe gefährden?

„Die landesweite Datenbank KiDz funktioniert sehr gut", betont das Landesamt. Sie bildet die gesetzlichen Regelungen ab und erleichtert im Rahmen der Personalkostenförderung den Nachweis für die Verwendung von Zuweisungen und die Prüfung der Fördervoraussetzungen.

Für eine finanzielle Förderung muss der Einrichtungsträger verschiedene Dinge nachweisen. So benötigt jede Kita die bereits erwähnte Betriebserlaubnis samt Aufnahme der dort geschaffenen Plätze in den Bedarfsplan. Nur dann kann das Land Rheinland-Pfalz diese Plätze auch fördern. Das Jugendamt rechnet die gesamte Personalkostenförderung, die Kreis- und Landesmittel umfasst, mit dem jeweiligen Einrichtungsträger ab.

Dafür erstellt der Träger in der Datenbank KiDz einen Verwendungsnachweis über die Aufwendungen für das Personal. „Denn für jede Kita und jeden Standort muss nachgewiesen werden, welches Personal an welchem Ort eingesetzt wurde." Nur so kann das Jugendamt überprüfen, ob die Regelungen der Betriebserlaubnis vom Träger eingehalten wurden.

„Im hier vorliegenden Fall in Kördorf ist es so, dass – abweichend von der Betriebserlaubnis – der Träger die insgesamt in beiden Standorten angefallenen Aufwendungen für das Personal ausschließlich beim Hauptstandort geltend gemacht hat", betont das Landesjugendamt. „Für die Waldgruppe hat er keine Aufwendungen geltend gemacht."

Dabei ist in der Betriebserlaubnis vorgegeben, welches Personal vom Träger jeweils an welchem Standort vorgehalten werden muss. Ob das der Fall ist, erklärt der Träger mit dem Verwendungsnachweis in der Datenbank KiDz. „Ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis nicht eingehalten wurden, muss die Förderung entsprechend angepasst werden."

Die Kördorfer Kita-Waldgruppe ist offenbar unter den Kindern sehr beliebt und mit ihren 15 Betreuungsplätzen ausgebucht. Foto: Archiv Markus Eschenauer

3 Geht die Kurzfristigkeit der geplanten Umstellung bis zum 8. Januar auf das Landesjugendamt zurück, oder gebe es dafür im Zweifelsfall mehr Zeit?

Dem Landesamt ist nichts von einer „Umstellung" und damit auch nicht von der Frist bis zum 8. Januar 2024 bekannt. Wie ausgeführt, berechtigt die Betriebserlaubnis zum Betrieb der Kita Kördorf an zwei Standorten; davon wird ein Standort als Waldgruppe geführt. Möchte der Träger das ändern, so muss er eine Änderung der Betriebserlaubnis beantragen. Der in KiDz hinterlegte Verwendungsnachweis und der damit verbundene Kostenantrag mussten laut Landesamt zwar erst einmal zurückgewiesen werden, können aber offenbar im Nachhinein noch korrigiert werden.

Johannes Koenig